

Verbundene Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Wahlbekanntmachung gemäß § 41 Absatz 1 Europawahlordnung und § 29 Absatz 5 Landes- und Kommunalwahlordnung M-V

1. Am

26. Mai 2019

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
 - in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen**
- statt.

Gewählt werden in der Gemeinde **Liepgarten**

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretung
- der ehrenamtliche Bürgermeister/ die ehrenamtliche Bürgermeisterin

Die zeitgleichen Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Liepgarten** bildet einen Wahlbereich mit einem Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 9 des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes

**Begegnungszentrum, Ueckermünder Straße 44,
17375 Liepgarten, barrierefrei**

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **29.04.2019** bis **04.05.2019** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses
für die **Europawahl**

um

16.00

Uhr

im

Ort und Raum

**Amt „Am Stettiner Haff“, Stettiner Straße 1,
17367 Eggesin, Raum 200**

zusammen.

Das Briefwahlergebnis für die Kommunalwahl wird zusammen mit dem Urnenwahlergebnis im allgemeinen Wahlbezirk festgestellt.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 6).

Alle Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Alle Wahlberechtigten erhalten für die Europawahl und für die Kommunalwahl/en, für die sie wahlberechtigt sind, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Die Stimmzettelschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler oder die Wählerin gibt die Stimme in der Weise ab, dass er oder sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler oder von der Wählerin selbst in die Wahlurne zu legen.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" mit den Bewerberinnen und Bewerbern und rechts daneben für jeden Bewerber und jede Bewerberin drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerber und Bewerberinnen die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber oder einer einzelnen Bewerberin oder
- verschiedenen Bewerbern oder Bewerberinnen desselben Wahlvorschlages, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern und Bewerberinnen verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler oder von der Wählerin in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" mit den Bewerberinnen und Bewerbern und rechts neben jedem Bewerber oder jeder Bewerberin drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber und welcher Bewerberin die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einem einzigen Bewerber oder einer einzigen Bewerberin oder
- verschiedenen Bewerbern oder Bewerberinnen desselben Wahlvorschlages, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern und Bewerberinnen verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler oder der Wählerin in die Wahlurne zu legen.

4.4 Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Bezeichnung „Einzelbewerber“, den Namen des Bewerbers bzw. der Bewerberin und rechts daneben für jeden Bewerber und jede Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler bzw. der Wählerin in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

- 6.1 Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die **Europawahl haben**, können an der Wahl

im Landkreis Vorpommern-Greifswald in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

- 6.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der Wahl

- **des Kreistages/der Gemeindevertretung** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl

- **des ehrenamtlichen Bürgermeisters** in dem Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

- 6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

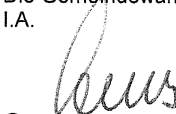
7. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Liepgarten, den 09.05.2019

Die Gemeindewahlbehörde
i.A.


Sens
Leiterin Bau- und Ordnungsamt